



## **ZiviltechnikerInnen-Befugnis**

### **Ansuchen um Verleihung der ZT-Befugnis**

## ■ Allgemeine Information

Das Ansuchen um Verleihung der Befugnis ist mit den erforderlichen Unterlagen bei jener Kammer der ZiviltechnikerInnen einzubringen, in deren Bereich sich der Sitz der Kanzlei befinden wird.

Die Unterlagen werden mit einer Stellungnahme der Länderkammer an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort weitergeleitet.

Die Entscheidung über das Ansuchen obliegt dem Bundesministerium welches die Befugnis mittels Bescheid verleiht.

- **Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort**  
Abteilung I/3  
1011 Wien, Stubenring 1  
Abteilungsleiter: MR Mag. Dr. Anton Bernbacher

Die Gesamtdauer des Aktenlaufes von der Einreichung bei der Kammer der ZiviltechnikerInnen bis zum Erhalt eines Bescheides beträgt ca. 4 - 8 Wochen. Es wird auf die gesetzliche Bearbeitungsfrist von 3 Monaten hingewiesen.

Weitere Informationen (Vereidigung, etc.) und Unterlagen erhalten Sie seitens der Länderkammer nach Befugnisverleihung durch das Bundesministerium.

- **Ihr Ansprechpartner in der Kammer der ZiviltechnikerInnen**  
Siegfried Wittmann, T +43 (0)316 82 63 44-16,  
siegfried.wittmann@ztkammer.at

## ■ Vereidigung

Nach Erhalt des Befugnisbescheides ist vor der Eidesablegung die Form des Rundsiegels durch die Kammer zu genehmigen (Muster für die Gestaltung des Rundsiegels werden Ihnen von der Kammerdirektion zugesandt). Vor der Anmeldung zur Vereidigung ist das von der Kammer genehmigte Rundsiegelmuster der Landesregierung, in dem der Kanzleisitz angestrebt wird, vorzulegen.

– **AnsprechpartnerInnen in der Landesregierung für Terminvereinbarung Vereidigung**

Marion Himmel  
Amt der **Steiermärkischen Landesregierung**  
Abteilung 15, Energie, Wohnbau, Technik  
8010 Graz, Landhausgasse 7, 5. Stock, Zimmer 540  
T +43 (0)316) 877-26 74, marion.himmel@stmk.gv.at

Mag. Dr. Stephan Guzely  
Amt der **Kärntner Landesregierung**  
Abteilung 07  
9020 Klagenfurt, Mießtalerstraße 1, 6. Stock, Zimmer 621  
Tel +43 (0)50 536-17028, stephan.guzely@ktn.gv.at

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Eidesablegung!

Bei der Eidesablegung ist bekannt zu geben, ob Sie die Befugnis ruhen lassen oder ausübend melden.

Eine spätere Ruhendmeldung ist der zuständigen Kammer innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen.

Eine Aufnahme der Ausübung der Befugnis ist vorher der zuständigen Kammer schriftlich bekannt zu geben.

## Voraussetzungen

Die Befugnis eines Ziviltechnikers / einer Ziviltechnikerin ist österreichischen Staatsbürgern oder Staatsangehörigen und deren Familienangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder Staatsangehörigen der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder den durch sonstige zwischenstaatliche Vereinbarungen den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellten Personen zu verleihen, wenn die für die Ausübung erforderliche fachliche Befähigung (§ 6) nachgewiesen wurde und kein Ausschließungsgrund vorliegt.

Von der Verleihung einer Befugnis sind Personen ausgeschlossen:

- die in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt sind,
- über deren Vermögen der Konkurs anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre eröffnet worden ist, sofern nicht der Konkurs nach einem Zwangsausgleich oder nach Bestätigung des Zahlungsplans aufgehoben worden ist,
- über deren Vermögen der Konkurs mangels Bestätigung eines hinreichenden Vermögens innerhalb der letzten drei Jahre nicht eröffnet worden ist,
- denen die Befugnis aberkannt wurde (ausgenommen Befugnisverzicht)
- die in einem öffentlichen Dienstverhältnis des Dienststandes, es sei denn ausschließlich als Lehrer an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Lehranstalten, stehen oder die aus dem öffentlichen Dienst auf Grund eines Disziplinarerkenntnisses entlassen wurden,
- die nicht über die zur Ausübung erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

ZiviltechnikerInnen sind eingeteilt in ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen. Die Befugnis eines/r Zivilingenieurs/in wird nicht mehr verliehen.

Die Ziviltechnikerbefugnis wird nach Ablegung der Ziviltechnikerprüfung für jenes Fachgebiet verliehen, auf dem der/die BefugniswerberIn die Prüfung abgelegt hat.

Die fachliche Befähigung wurde daher bereits durch das Ansuchen um Zulassung zur ZT-Prüfung sowie die Ablegung der ZT-Prüfung nachgewiesen.

## ■ Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen sind im Original oder in notariell beglaubigter Kopie vorzulegen (Ausnahme Staatsbürgerschaftsnachweis):

- **Ansuchen um Verleihung der Befugnis** an das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
- **Staatsbürgerschaftsnachweis** (in Kopie)
- **Ziviltechnikerprüfungszeugnis**
- **Strafregisterauszug** (nicht älter als 6 Monate)
- **Eidesstattliche Erklärung**

Die Formulare finden Sie auf unserer [Website](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis)  
[www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis)

Die Unterlagen werden mit dem Befugnisbescheid vom Bundesministerium zurückgesandt.

## Gebühren

Die Vergebührung (Bundesverwaltungsabgabe) des Ansuchens (ca. € 220,-) wird direkt vom Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort vorgeschrieben.

Im Rahmen der **Neugründungsförderung** besteht die Möglichkeit der Befreiung von den Gebühren! Details dazu finden Sie auf unserer Website,  
[www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/ZT-Befugnis).

## Kostenübersicht ZT-Befugnis

### Jahreskosten 2018

#### Kammerumlage Einzelmitglied

aktive Befugnis (Mindestumlage)

Euro 1.125,-

ruhende Befugnis

Euro 1.125,-

NeueinsteigerInnen zahlen keine Eintragungsgebühr.

#### Startbonus

Kammerumlage bei erstmaliger Aktivierung:

1. Jahr: Euro 300,-

2. Jahr: Euro 600,-

3. Jahr: Euro 900,-

<b>Krankenversicherung</b>	
<p>§ 16 ASVG: 7,55 % der Höchstbeitragsgrundlage (2018: € 66.546,00 pro Jahr); daher fixer Beitrag: € 418,69 monatlich.</p> <p>Der Beitrag kann auf Antrag – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des/der Versicherten – herabgesetzt werden. Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)</p>	Euro 5.024,22
<p>§ 14b GSVG: 7,65 % einkommensabhängig Mindestbeitrag Höchstbeitrag Keine Versicherungspflicht für ZT-Einkommen während des Ruhens der Befugnis (Abmeldung erforderlich)</p>	Euro 402,12 Euro 5.494,20
<p>UNIQA-Gruppenvertrag: nach Alter Mindestbeitrag (für 30jährige/n ZT) Höchstbeitrag (für 60jährige/n ZT) Beitragspflicht bleibt während des Ruhens der Befugnis bestehen, über Antrag Reduktion, allerdings auch keine Leistung.</p>	Euro 3.912,84 Euro 6.845,16
<b>Pensionsversicherung</b>	
<p>FSVG: 20 % der Beitragsgrundlage, einkommensabhängig Mindestbeitrag (Neugründer) Höchstbeitrag Keine Beitragspflicht während des Ruhens der Befugnis</p>	Euro 1.570,20 Euro 14.364,00

Den **Kammerumlagenbeschluss 2018** finden Sie auf unserer Website, [www.ztkammer.at/Berufszugang/Kosten Mitgliedschaft](http://www.ztkammer.at/Berufszugang/Kosten_Mitgliedschaft)